

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR FÜHRUNGEN

IN DEN MONUMENTEN DER STAATLICHEN SCHLÖSSER UND GÄRTEN BADEN-WÜRTTEMBERG

1. GELTUNGSBEREICH

Nachfolgende Geschäfts- und Zahlungsbedingungen gelten für alle gebuchten Standard-, Themen- und Kostümführungen der Monumente der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg (SSG).

2. VERTRAGSINHALT

- 2.1 Das Vertragsverhältnis bei der Buchung von Führungen und Eintrittskarten oder anderen Produkten kommt ausschließlich zwischen SSG und dem Kunden zustande. Der Kunde beauftragt die SSG mit der Abwicklung und Durchführung der Führung.
- 2.2 Gruppenführungen werden von einem ausgebildeten Guide der SSG oder von einem durch SSG beauftragten Dritten durchgeführt. Die Auswahl des Guides obliegt der SSG.
- 2.3 Es gelten die in der Buchungsbestätigung angegebenen weiteren Konditionen.
- 2.4 Die objektspezifische Haus-, Schloss-, Schlossgarten- oder Klosterordnung ist zu beachten

3. ENTGELT UND BEZAHLUNG

- 3.1 Das Führungsentgelt bestimmt sich nach der tatsächlich an der Führung teilnehmenden Personenzahl. Unabhängig davon ist bei Gruppen, die die Mindestteilnehmerzahl nach Ziffer 4.1 nicht erreichen ein Mindestentgelt zu entrichten. Das Mindestentgelt berechnet sich durch Multiplikation der Mindestteilnehmerzahl nach Ziffer 4.1 mit dem Preis für ermäßigte Gruppenteilnehmer. Bei Gruppen, die überwiegend unter den Preis für ermäßigte Besucher fallen, ist abweichend der Preis für ermäßigte Besucher maßgeblich. Schulklassen im Klassenverbund sind vom Mindestentgelt befreit.
- 3.2 Eintrittskarten für ermäßigte Besucher sind nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise erhältlich.
- 3.3 Die Zahlungsart wird in der Buchungsbestätigung festgelegt.

4. GRUPPENGROSSEN UND TEILNEHMERZAHLEN

- 4.1 Für alle gebuchten Führungen gilt eine Mindestteilnehmerzahl von zwanzig Personen. Ist die Teilnehmerhöchstzahl nach Ziffer 4.2 geringer als die Mindestteilnehmerzahl, entspricht die Teilnehmerhöchstzahl der Mindestteilnehmerzahl.
- 4.2 Für alle Führungen besteht eine individuelle Teilnehmerhöchstzahl. Bei einer Überschreitung dieser ist eine weitere Führung zu buchen, ein weiteres Mindestentgelt wird jedoch nicht fällig.

5. STORNIERUNGEN, RÜCKERSTATTUNGEN, VERSPÄTUNGEN, NICHTERSCHEINEN

- 5.1 Eine Stornierung der gebuchten Leistung(en) oder einzelner Teile ist bis maximal drei Werktage vor dem gebuchten Termin kostenfrei möglich. Bei späteren Stornierungen wird eine Gebühr in Höhe von 80 %, bei Nichterscheinen oder Verspätungen ab 30 min wird ein Entgelt in Höhe von 100 % erhoben. Hat der Kunde mehrere Führungen gebucht, welche er (teilweise) nicht in Anspruch nimmt, hat er für die nicht in Anspruch genommene Führung ebenfalls eine Stornogebühr zu entrichten.
- 5.2 Verspätungen des Kunden von bis zu 30 min werden toleriert, der Kunde hat jedoch gegebenenfalls mit weiteren betriebsbedingten zeitlichen Verzögerungen, Kürzungen der Führungsdauer oder Einschränkungen zu rechnen. SSG kann in jedem dieser Fälle die volle Vergütung verlangen. Bei Verspätungen des Kunden ab 30 min erlischt der Anspruch auf Durchführung der Führung.

- 5.3 Bemessungsgrundlage der (Storno-)Gebühr nach 5.1 und 5.2 ist das Mindestentgelt nach Ziffer 3.1, bei Schulklassen gilt abweichend die angemeldete Teilnehmerzahl, jedoch maximal die Mindestteilnehmerzahl. Die Stornogebühr bezieht sich zudem nur auf Preiskomponenten, die mit einer Führung verbunden sind.
- 5.4 Maßgeblich für die Einhaltung der genannten Fristen ist der Eingang der Stornierung bei der SSG, den Nachweis hat der Kunde zu erbringen
- 5.5 Für einen Ausfall der Führung aufgrund höherer Gewalt oder Streiks wird keine Haftung übernommen.
- 5.6 SSG behält sich für die Zeit von 28 Kalendertagen vor Durchführung der Führung ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Im Falle von höherer Gewalt, durch welche nicht nur eine Leistungsverzögerung eintritt, behält sich SSG einen Rücktritt bis zum Beginn der Führung vor.
- 5.7 Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass auf Grund der Stornierung der SSG keine finanziellen Einbußen entstanden sind oder diese wesentlich niedriger als die Pauschalen sind. Eine Pflicht zur Entschädigung besteht nicht, wenn SSG die Kündigung aufgrund vertragswidrigen Verhaltens, zu vertreten hat. Sind SSG über die Pauschale hinausgehende Schäden entstanden, kann sie diese ersetzt verlangen.
- 5.8 Bezahlte Eintrittskarten werden nicht rückerstattet, bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

6. SCHADENSERSATZ

- 6.1 Die Haftung der SSG ist auf die vertragswesentlichen Pflichten beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung der SSG wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlungen und Vertragsverletzungen oder Verschulden bei Vertragsschluss auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 6.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der SSG auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt.
- 6.3 Alle Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.

7. DATENSCHUTZ

- 7.1 Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden vom Land zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung und Verwaltung des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet. Der Kunde stimmt dieser Datennutzung im Sinne der §§ 13 ff. des Landesdatenschutzgesetz BW zu.
- 7.2 Der Kunde ist gemäß § 21 Landesdatenschutzgesetz BW berechtigt, jederzeit Auskunft über die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis über ihn abgespeicherten, personenbezogenen Daten zu verlangen.
- 7.3 Der Kunde gestattet SSG, diese Daten an mit der Durchführung des Vertrages beauftragte Dritte, insbesondere das Kassen- und Sicherheitspersonal sowie den jeweiligen Guide zu übermitteln.

8. SCHLUSSKLAUSELN

- 8.1 Sollten einzelne Regelungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- 8.2 Der Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, ist Bruchsal.

Stand: Januar 2014